



Merkblatt

Typhus und Paratyphus

Der **Typhus abdominalis** ist eine Systemische Infektion, die durch Bakterien (spezielle Salmonellen) verursacht wird, die sehr gefährlich sein kann. Der Krankheitsverlauf ist typisch, aber gelegentlich durch beschwerdefreie Phasen unterbrochen, eine Therapie ist möglich, relativ gute Impfungen sind verfügbar.

Der Typhus ist - auch in der Reisezeit - für Touristen eher eine seltene Erkrankung. Die Infektionshäufigkeit ist insbesondere in Süd-Ost-Asien und in Nordafrika erhöht. In **Deutschland** konnte die Zahl der Erkrankungen seit 1951 (s.u.) durch eine erhebliche Verbesserung der **hygienischen** Bedingungen stark vermindert werden. Reservoir für die Erreger S. Typhi und S. Paratyphi ist der Mensch.

Infektionsweg/Ansteckung

Die Übertragung erfolgt vorwiegend durch die Aufnahme von Wasser und Lebensmitteln, die durch Ausscheidungen (Stuhl, Urin) kontaminiert wurden. Eine direkte **fäkal-orale Übertragung von Mensch zu Mensch** (Schmierinfektion) ist möglich. Allerdings ist die erforderliche Zahl der Keime abhängig von der Empfänglichkeit des Patienten (Alter, Immunitätslage, Grundleiden). Ansteckungsgefahr besteht durch Keimausscheidung im Stuhl ab ungefähr einer Woche nach Erkrankungsbeginn

Inkubationszeit

Typhus abdominalis: ca. 3–60 Tage; gewöhnlich 8–14 Tage

Paratyphus: ca. 1–10 Tage

Krankheitsverlauf

Es kann zunächst eine Verstopfung auftreten, später kommt es häufig zu heftigen erbsenbreiartigen Durchfällen. Kopfschmerzen, Gliederschmerzen, Bauchschmerzen und Temperatur bis 41°C können ebenfalls dazugehören. Der an Typhus abdominalis Erkrankte, muss in laufende ärztliche Kontrolle, dies geschieht bei stationärer Krankenhausbehandlung.

Hygienemaßnahmen im Privaten Bereich:

Ansteckend sind die Patienten, solange Erreger mit dem Stuhl ausgeschieden werden. Im privaten Bereich ist v.a. die Aufklärung der Familienmitglieder über evtl. Übertragungsmöglichkeiten wichtig.

Dienstgebäude

Im Pinderpark 4
90513 Zirndorf

Öffnungszeiten

MO-DO 08:00-16:00 Uhr
FR 08:00-12:30 Uhr

und nach Vereinbarung

MO-DO 07:00-18:00 Uhr

Bus & Bahn

Bus
70/72 Landratsamt
112/152/154 Banderbacher Str.

Bahn

R11 Zirndorf Bahnhof

Kontakt Vermittlung

Telefon: 0911-9773-0
Telefax: 0911-9773-1803
gesundheitsamt@lra-fue.bayern.de
www.landkreis-fuerth.de

Bankverbindung

Sparkasse Fürth
IBAN: DE1176250000190050005
BIC Code: BYLADEM1SFU
Postbank Nürnberg
IBAN: DE14760100850006852858
BIC Code: PBNKDEFF

- Leib- und Bettwäsche, Taschen- und Handtücher, auskochen lassen, oder Chemothermisch waschen
- Gezielte Desinfektion mit einem bakteriziden Desinfektionsmittels für Flächen die mit infektiöse Ausscheidungen des Kranken in Berührung gekommen sind.
- Händehygiene nach **jedem** Toilettenbesuch bzw. nach dem Wickeln, Hände mit alkoholischen Händedesinfektionsmittel (mind. 3ml bei Einwirkzeit von 30 Sekunden) desinfizieren.
- Falls Sie 2 Toiletten haben, so empfehlen wir eine Toilette ausschließlich für den Erkrankten oder den Ausscheider zu reservieren.

Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Nach **§ 34 IfSG** dürfen Personen, die an Typhus oder Paratyphus erkrankt oder dessen verdächtig sind, in **Gemeinschaftseinrichtungen** keine Lehr- oder Aufsichtstätigkeiten bzw. sonstigen Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach **ärztlichem Attest** eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. Ebenfalls gilt für in Gemeinschaftseinrichtungen betreute erkrankte Personen, dass sie diese nicht besuchen dürfen, bis eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist.

Entsprechend **§ 34 IfSG** ist ein Ausschluss von **Kontaktpersonen** aus Gemeinschaftseinrichtungen bis zum Vorliegen von **3 aufeinander folgenden negativen Stuhlproben** im Abstand von 1–2 Tagen notwendig. Ausnahmen können in Absprache mit dem **Gesundheitsamt** erfolgen, wenn keine typhusverdächtigen Symptome vorliegen und wenn eine strikte Einhaltung der Hygienemaßnahmen (s.u.) gegeben ist.

Personen, die an Typhus oder Paratyphus erkrankt sind oder bei denen der Verdacht auf eine Erkrankung besteht, dürfen gemäß § 42 des Infektionsschutzgesetzes beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen bestimmter **Lebensmittel** (s. nachfolgende Aufstellung) nicht tätig sein, wenn sie mit den Lebensmitteln in Berührung kommen. Das gilt auch für Personen, die zeitweilige Ausscheider bzw. Dauerausscheider von *S. Typhi* oder *S. Paratyphi* sind sowie für Beschäftigte in Küchen von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung

Eine Wiederezulassung zu Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen bzw. zu beruflicher Tätigkeit ist nach klinischer Genesung und Vorliegen von 3 aufeinander folgenden negativen Stuhlbefunden (Abstand 1-2 Tage) möglich.

Wir hoffen zumindest einen Teil Ihrer Fragen mit diesem Merkblatt beantwortet zu haben und wünschen baldige Genesung.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihre Gesundheitsbehörde
Grundlage RKI-Ratgeber Infektionskrankheiten Merkblatt für Ärzte, auswärtiges Amt.
Weitere Informationen www.rki.de